ARBEITSGRUPPE BAULEITPLAN NORD
OLDENBURG IN HOLST. KIELER CHAUSSEE TEL. 04561 2049

Ausfertigung

STADT / GEMEINDE GRÖMITZ

BEBAUUNGSPLAN 39

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

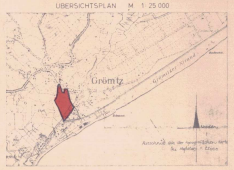

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT / GEMEINDE GRÖMITZ VOM ____ DURCH DIE ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG OLDENBURG IN HOLSTEIN, KIELER CHAUSSEE

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES PLANUNGSENTWURFS OLDENBURG IN HOLSTEIN, DEN 25.1.1970

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG
2430 OLDENBURG IN HOLSTEIN
KIELER CHAUSSEE – TEL 04561 2049
(STEMPEL) (UNTERSCHRIFTEN)

TEIL A PLANZEICHNUNG

SATZUNG

DER GEMEINDE GRÖMITZ

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39

FÜR DAS GEBIET
KIRCHEN STRASSE FISCHERKAMP CHRISTIAN WESTPHAL STRASSE WICHELDORF STRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE

GEMEINDE-/STADTVERTRETUNG GRÖMITZ VOM 22.2.69 / 22.2.69

FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39

(LEERSEITE)

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBauG (§)	BauNVO (§)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
REINE WOHNGEBIETE	WR	9(1) 1a	3
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA	9(1) 1a	4
MISCHGEBIETE	MI	9(1) 1a	6
MAÜS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	III	9(1) 1e	16(2) 3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,3	9(1) 1e	16(2) 2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,9	9(1) 1e	16(2) 1
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN			
OFFENE BAUWEISE		9(1) 1b	
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		9(1) 1b	
BAUGRENZE		9(1) 1b	
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF		9(1) 1f	
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		9(1) 3	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (BEGRENZUNG SONSTIGER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN)		9(1) 3	
GEHRECHT FÜR DIE ALLGEMEINHEIT		9(1) 11	
VERSORGUNGSANLAGEN TIKW KABEL	TIKW KABEL	9(1) 8	
GRÜNFLÄCHEN		9(1) 8	
PARKANLAGEN			
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		9(4)	
WASSERFLÄCHE		9(1) 16	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			16(4)
VOR DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE (SICHTDREIECKE)		9(1) 2	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		9(7)	

II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

STRASSENNAMEN	WICHELDORF-STRASSE
HAUSNUMMERN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHE DE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT	

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	16/51
HÖHENLINIEN UND ANSÄMEN	2,8
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, BÖSCHUNG	
FLURNAMEN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	

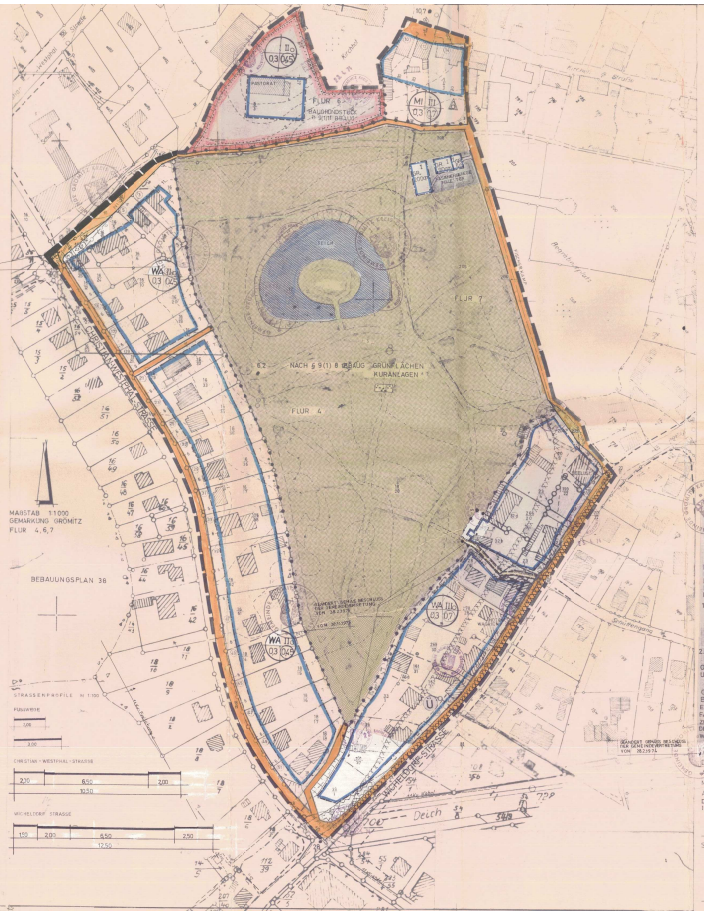

TEIL B

TEXT:

NACH § 1(5) UND § 1(9) BAUNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
NACH § (5) UND § (9) BAUNVO SIND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ZULÄSSIG.
NACH § (7,5) BBauG KANN IM BEGRÜNDETEN EINZELFALL EINE AUSNAHME VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM 1 GESCHOSS ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER § 23 ZULÄSSIG.
NACH § 9(2) BBauG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:
1. DACHNEIGUNG: IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH: GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN (STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)
IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 22-30°
IM III-GESCHOSSIGEN BEREICH FLACH
2. BAULICHE ANLAGEN SIND MASSIV ZUERRICHTEN.

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN BEWOHNBARER RÄUME UND SCHLAFRÄUME DES FREMDENVERKEHRSGEWERBES
≥ NN + 3,50 M
GROSSPARKPLATZ BEFINDET SICH IM ABGRENZUNGSBEREICH VOM BPLAN 38 AUF DEN PARZELLE 13 UND 14/4.
ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS IM BEREICH DES HOCHWASSERGEFÄHRDETEN GEBIETES DAS KREIS BAUORDNUNGSAMT IM RAHMEN DER ZU ERTEILENDEN BAUGENEHMIGUNGEN DIE HERSTELLUNG AUSREICHENDER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN DIE EINWIRKUNG DES HOCHWASSERS FORDERN KANN.
ABGRENZUNGSSCHRÄNKE IN DEN SICHTDREIECKEN DARF NICHT MEHR ALS 0,70 M ÜBERRAGEN.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 19. JUNI 1975 AZ. IV 810-813/04-55.16(36) ERTEILT.
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDEN MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 30.5.1975 AZ. IV 810a-813/04-55.16.139 BESTÄTIGT.

GRÖMITZ, DEN 16.7.1975

STADT / GEMEINDE GRÖMITZ

DER BÜRGERMEISTER

Ergänzung zur Präambel zum Bebauungsplan Nr. 39

Aufgrund von fortgeschrittenen Vorbauten- und Fensterbänken, werden die nachfolgenden Verfahrensabschnitte gemäß § 215 a BauGB wiederholt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, den 28.05.1998

Amt für Planung und Nachhaltige Entwicklung

Mewes

Hans-Peter Schröder
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.06.1998 in der Lübecker Nachrichten, Ostsee-Zeitung Nachrichten Süd, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 und 4 GO) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am 15.07.1975 rückwirkend wieder in Kraft.

Grömitz, den 23.06.1998

Hans-Peter Schröder
Bürgermeister

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-/STADTVERTRETUNG VOM 28.5.1965

GRÖMITZ 13.7.72
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE BEGRÜNDUNG HAKEN IN DER ZEIT VOM 13.1.1969 BIS 13.2.1969 NACH VORHERIGER AM 5.1.1969 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GRÖMITZ 13.7.72
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.8.70 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Oldenburg 22.7.70
ORT DATUM KATASTERAMT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDE-/STADTVERTRETUNG VOM 22.2.1969 / 28.3.1972 GEBILLIGT.

GRÖMITZ 13.7.72
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DER BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 15.7.1975 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN SEITDEM ÖFFENTLICH AUS.

GRÖMITZ 16.7.1975
ORT DATUM BÜRGERMEISTER